

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 30/2017

04.08.2017

1. Grippeimpfstoffversorgung 2017/2018

Zuletzt hatten wir Sie mit Fax-Info Nr. 28/2017 vom 12.07.2017 über Unklarheiten bei der anstehenden Versorgung mit Grippeimpfstoffen informiert. Leider müssen wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt mitteilen, dass diese Unklarheiten nach wie vor fortbestehen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die AOK RPS hatte am 07.11.2016 mit der Mylan Healthcare GmbH Rabattvereinbarungen gemäß § 132 e Abs. 2 SGB V in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung über Grippeimpfstoffe (Xanaflu, Influvac) abgeschlossen. Durch das Arzneimittelversorgungs-Stärkungsgesetz wurde aber § 132 e Abs. 2 SGB V aufgehoben. In Folge der geänderten Gesetzeslage haben der SAV und die AOK RPS, wie bereits in den zurückliegenden Jahren, eine Grippeimpfstoffverordnung abgeschlossen. Dies flankiert durch einen Rahmenvertrag der SAVG über den Bezug von Grippeimpfstoffen der Firma Seqirus (Afluria, Begripal, Fluad). Am 23. Juni 2017 hat die Mylan Healthcare GmbH aber einen Beschluss beim Sozialgerichts Hannover erwirkt, wonach die Rabattvereinbarungen trotz zwischenzeitlich geänderter Gesetzeslage fortbestehen.

Folge ist, dass die AOK RPS auf der einen Seite an die von ihr am 07.11.2016 geschlossenen Rabattvereinbarungen mit der Mylan Healthcare GmbH gebunden ist, auf der anderen Seite die Mitgliedsapotheken des SAV Grippeimpfstoffe der Seqirus GmbH bestellt haben.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat uns insoweit Folgendes mitgeteilt:

„Die mit der Mylan Healthcare GmbH geschlossenen Rabattvereinbarungen gem. § 132e Abs.2 SGB V in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung müssen nach dem Beschluss des SG Hannover, der inzwischen durch das LSG Niedersachsen-Bremen bestätigt wurde, als (fort-)bestehend betrachtet werden. Gem. der Ansicht des SG Hannover führt weder der Wegfall des § 132e Abs. 2 SGB V noch die Kündigung der Verträge durch die Kassen zur Unwirksamkeit der Verträge. Maßgeblich dafür, welcher Impfstoff im Einzelfall von einem Apotheker abzugeben ist, ist daher die vertragsärztliche Verordnung. Bei „generischen“ Verordnungen ohne konkrete Bezeichnung eines bestimmten Impfstoffs werden aufgrund der Entscheidung des Gerichts die rabattierten Impfstoffe abzugeben sein.“

Wir verhandeln zzt. mit Hochdruck mit der AOK RPS darüber, welcher Grippeimpfstoff zu welchen Konditionen abgegeben und abgerechnet werden kann.

Bestellungen der Apotheken von Grippeimpfstoffen der Seqirus GmbH über die SAVG bzw. direkt bei der Seqirus GmbH werden nach Rücksprache mit der Seqirus GmbH von dieser vorerst nicht ausgeliefert, bis endgültige Klarheit besteht. Darüber wird die Seqirus GmbH die Besteller in der kommenden Woche per Fax informieren.

2. Arzneimittel im Handel vor Abbildung im ABDA-Artikelstamm: Maviret® von Abbvie

Seit dem 1.08.2017 ist das Arzneimittel Maviret® von Abbvie Deutschland GmbH & Co. KG mit den Wirkstoffen Glecaprevir und Pibrentasvir im Handel. Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns nun mit, dass eine Abbildung des genannten Arzneimittels im ABDA-Artikelstamm jedoch erst zum 1. September 2017 erfolgen wird. Der DAV empfiehlt daher, Verordnungen mit diesem Arzneimittel nicht vor dem 1. September 2017 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen abzurechnen. Für die Abrechnung ist die Abbildung im ABDA-Artikelstamm der maßgebliche Zeitpunkt. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass der Herstellerrabatt nicht korrekt abgeführt werden kann, da er vor Abbildung im ABDA-Artikelstamm nicht verifiziert ist. Bei einer Abrechnung von Maviret® vor dem 01.09.2017 sind Retaxationen nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer